

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JPs-projects GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Firma JPs-projects GmbH (nachfolgend: Firma) und den Geschäftspartnern für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote. Sie werden bei Vertragsschluss nach § 2 vereinbart und gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1. Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Geschäftspartners werden durch die Firma per Telefon oder EMail entgegengenommen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der Firma zustande.
2. Maßgeblich für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma.
3. Alle nicht ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen (ggf. mit Verweis auf das zugrundeliegende Angebot) sind nicht Vertragsgegenstand.

§ 3 Angaben, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

1. Hinsichtlich der in möglichen Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebenen Leistungen, behält sich die Firma handelsübliche Abweichungen vor, ohne dass der Geschäftspartner Ansprüche daraus herleiten kann.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Solche Garantien oder zugesicherte Eigenschaften müssen gesondert schriftlich festgehalten werden.

§ 4 Preise, Kostenermittlung

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit sich aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, enthalten die Preise die Lieferung ab Werk einschließlich einfacher Verpackung jedoch exklusive Fracht, Zoll, Versicherung und sonstiger Nebenkosten. Diese werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
4. Bei Abrechnung nach Zeit und Aufwand gelten als regelmäßige Arbeitszeit Mo-Fr von 7:00 bis 18:00, bei insgesamt 8 Std./Tag. Darüber hinaus gelten die entsprechenden Überstundenzuschläge gemäß geltendem Arbeitszeitgesetz.
5. Für Fahrten mit dem PKW berechnen wir 0,45€ pro gefahrenen Kilometer. Für Flugreisen innerhalb der EU wird Economy class und außerhalb Business class zugrunde gelegt. Reisezeit wird separat berechnet (1,25 Std./100km), für die Ermittlung der Entfernung werden Einsatzort und unser Standort Wittenhausen angenommen.
6. Ist eine Unterbringung am Einsatzort erforderlich, so berechnen wir für die Übernachtung pauschal 89,-€/Nacht.
7. Verpflegungsmehraufwendungen werden gemäß aktueller Tabelle Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen berechnet.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Geschäftspartners, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, obliegt die Wahl des Transportmittels der Firma.
3. Der Gefahrübergang an den Geschäftspartner erfolgt bei Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer oder beim Verladen auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transports.
4. Soweit Vertragsgegenstand eine Dienstleistung ist, ist die Abnahme der Dienstleistung durch ein entsprechendes Protokoll maßgeblich für den Gefahrenübergang. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Dienstleistung nicht innerhalb einer von der Firma gesetzten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist sowie sämtliche vom Geschäftspartner beizubringenden Unterlagen und Sicherheiten termingemäß bei der Firma eingegangen sind.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle termingerecht erfüllt sind.

2. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so ist der Geschäftspartner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachlieferfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Fristsetzung. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Geschäftspartner berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung hätte für den Geschäftspartner kein Interesse mehr. Gerät die Firma aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Geschäftspartner Schadenersatz-ansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Personalmangel, Mängeln an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Pandemien usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, kann die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückgetreten werden. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Geschäftspartner nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Bei teilweiser Lieferung kann der Geschäftspartner vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

§ 7 Umweltbedingungen

1. Alle durch die Firma verbauten Komponenten entsprechen dem aktuellen Industriestandard. Sie sind mindestens ausgelegt für den Einsatz in geschlossenen, trockenen Räumen mit einer Umgebungstemperatur von ca. 20°C. Können diese Bedingungen durch den Geschäftspartner nicht eingehalten werden, so ist dieser verpflichtet eine entsprechende Sonderbauform anzufordern.
2. Feuchte und Betauung sind unzulässige Umweltbedingungen und können zu Funktionsfehlern bis hin zur Zerstörung führen.
3. Wird die Montage vor Ort durch die Firma oder deren Beauftragten durchgeführt, sind die Zuwege zum Montageort so auszulegen, dass sie mit einem Standard-PKW befahren werden können. Für den Fall, dass dies nicht ermöglicht werden kann, ist die Firma vom Geschäftspartner min. 1 Woche vor geplanter Montage zu informieren, so dass die Möglichkeit besteht entsprechende Maßnahmen zu treffen. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, werden dem Geschäftspartner nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Firma behält sich bei unzureichender Ausführung der Zuwege und fehlender Information vor, die Montage zu verweigern und den Aufwand für die An- und Abreise gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Sind im Auftragsumfang Funktionsprüfungen enthalten, z.B. Aufnahme von Blindleistungskennlinien, Nachweis der Leistungsreduzierung, so ist eine permanente Mindesteinspeiseleistung von 50% P_{AV} erforderlich. Ist dies nicht gegeben, z.B. in den Wintermonaten der Photovoltaikanlagen, werden diese Test durchgeführt, sobald es die Gegebenheiten zulassen. Können aus diesem Grund Fristen nicht eingehalten werden (Konformitätsnachweis etc.), so können Ansprüche daraus grundsätzlich nicht geltend gemacht werden (siehe auch § 12).

§ 8 Rückgabebedingungen

1. Warenrückgaben, also die Rückgabe bestellter und von der Firma bereits ausgelieferter Waren, ist nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn dies mit der Firma schriftlich vereinbart ist. Wünscht der Kunde die Rückgabe solcher Waren, hat er dies schriftlich unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer der Firma anzukündigen.
2. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Firma ist der Kunde berechtigt, die Waren innerhalb von 4 Wochen an die Firma zu senden. Sämtliche mit der Rücksendung der Ware verbundenen Kosten sowie die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Kunde. Waren, die unfrei oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung zugehen, werden nicht angenommen und zu Lasten des Einsenders zurückgeschickt.
3. In keinem Falle können Waren zurückgegeben werden, die nicht durch den Kunden direkt von der Firma bezogen wurden und deren Lieferdatum länger als 3 Monate zurück liegt. Diese Voraussetzung hat der Kunde nachzuweisen.
4. Ausgeschlossen von der Rückgabe sind alle nicht verkaufsfähigen Waren, auf Maß bzw. Kundenspezifikation gefertigte Waren oder Produkte, die zwischenzeitlich technische Veränderungen erfahren haben.

5. Nach den vorstehenden Bedingungen genehmigte Rückgaben werden dem Kunden abzüglich 5 % auf den Warennettowert gutgeschrieben, es sei denn der Warennettowert liegt unter 20 Euro.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an das auf die Firma lautende Bankkonto zu leisten.

2. Die Firma behält sich vor, nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme zu liefern. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Geschäftspartner werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist unwirksam, es sei denn, sie betrifft unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen.

4. Kommt der Geschäftspartner in Zahlungsverzug, werden – unbeschadet weitergehender Ansprüche – Verzugszinsen gem. § 288 II BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

5. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners, Wechselprotesten und anderen begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit werden alle offenstehenden Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Die Firma kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner bestehenden Forderungen gilt Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware). Der Geschäftspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Firma. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gesondert aufzubewahren und auf Erlangen den Aufenthaltsort mitzuteilen.

2. Der Geschäftspartner darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Geschäftspartner bereits jetzt an die Firma ab; er ist aber widerruflich ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Treten Umstände ein oder werden Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Forderungen gegen den Geschäftspartner rechtfertigen, muss der Geschäftspartner auf Aufforderung die Abtretung offenlegen und der Firma die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Geschäftspartner auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und die Firma unverzüglich benachrichtigen. Eventuelle Kosten und Schäden trägt der Geschäftspartner. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere Zahlungsverzug, kann die Firma die Vorbehaltsware auf Kosten des Geschäftspartners zurücknehmen oder ggf. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Geschäftspartners gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

3. Werden die gelieferten Waren oder die daraus vom Geschäftspartner hergestellten Waren, an denen Eigentumsvorbehalt besteht, vom Geschäftspartner veräußert oder aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages bei einem Dritten eingebaut oder verarbeitet, geht die Forderung des Geschäftspartners an seinen Vertragspartner, ggf. in Höhe des Miteigentumsanteils der Firma an der verkauften oder verwendeten Ware, bis zur Höhe der Kaufpreisansprüche der Firma gegen den Geschäftspartner auf die Firma über.

§ 11 Mängelansprüche, Haftungsbeschränkung, Prüfpflicht und Gewährleistungsfristen

1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Übergabe der (Teil) Leistung diese zu überprüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und Mängel zu untersuchen. Reklamationen sind innerhalb von 2 Wochen nach Gefahrübergang gem. § 5 schriftlich bei der Firma geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen. Gewährleistungsansprüche sind danach ausgeschlossen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ergänzend wird auf § 377 HGB Bezug genommen.

2. Für den Fall, dass die Mängelrüge rechtzeitig und begründet erfolgt, ist die Firma berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, wobei die Firma nach ihrer Wahl den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern kann. Schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, kann der Geschäftspartner nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei der Berechnung der Minderung kommt es auf den Zeitwert an.

3. Im Falle des Rücktritts hat der Geschäftspartner gegen Erstattung des Kaufpreises den gelieferten Gegenstand und die daraus gezogenen Nutzungen herauszugeben. Voraussetzung für diese Ansprüche ist, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag und dass dieser innerhalb der Rügefrist und der Verjährungsfrist geltend gemacht wird.

4. Diese Mängelansprüche bestehen nicht, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Reparaturen, Abänderungen oder Wiederinstandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vom Geschäftspartner oder einem Dritten vorgenommen werden, Nachbesserungsarbeiten durch den Geschäftspartner oder Dritte erschwert werden, die Inbetriebnahme entgegen der Anweisung der Firma erfolgt oder ein Mangel auf unrichtige oder nachlässige Behandlung oder auf natürliche Abnutzung beruht.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware bzw. Abnahme, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder betrifft eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

6. Die Gewährleistung für Hardware im Speziellen beträgt 24 Monate nach Lieferung bzw. Meldung der Lieferbereitschaft.

7. Stellt sich innerhalb der ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme durch die Firma ein Programmierfehler in der Software heraus, so wird die Behebung per remote kostenlos zugesichert. Der Fernzugang zur Anlage muss dafür gegeben sein. Die Behebung von Fehler lokal vor Ort durch die Firma, ist immer kostenpflichtig, sie kann allerdings über einen Servicevertrag geregelt werden.

§ 12 Haftung

1. Die Firma haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Eventuelle Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Firma haftet nicht für technische, gesetzliche oder anderweitige Änderungen der in der schriftlichen Auftragsbestätigung dargestellten Leistungsbeschreibung, die nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eintreten, es sei denn, die Änderungen waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Firma vorhersehbar.

4. Ansprüche wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Datenschutz

Die Firma ist unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt, Daten des Zahlungs- und Warenverkehrs mit dem Geschäftspartner zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies für die übliche Durchführung des Geschäfts erforderlich ist. Der Geschäftspartner erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung. Mit dem Absenden eines Formulars, erklärt sich der Nutzer einverstanden, dass seine eingegebenen Daten elektronisch gespeichert und zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeitet und genutzt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Sitz der Firma.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlich der Sitz der Firma, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Die Firma ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies deren Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem tatsächlichen Willen der Parteien am nächsten kommt, ersetzt.

2. Widersprechen sich Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners und Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma, erkennt der Geschäftspartner ausdrücklich die alleinige Geltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

3. Der Geschäftspartner bestätigt die obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Grundlage der Geschäftsbeziehungen durch Bestellung der Ware und widerspruchsfreier Entgegennahme des Angebots und der Auftragsbestätigung. Sie gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen der Firma und dem Geschäftspartner.